

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung ist immer gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt! Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern ausschließlich die männliche Form verwendet.

Der HLV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion. Er bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport. Er bekämpft jede Art von Manipulation im Sport und tritt dieser entschieden entgegen.

Alte Satzung (2019)	Anmerkungen	Neue Satzung (2022)
	Stand 04.10.2022	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Bei §-Angaben ohne Zusatz handelt es sich stets um die der Satzung des HLV!	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Hessische Leichtathletik-Verband - (HLV) - ist die Organisation der Leichtathletik treibenden Vereine im Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland.		(1) Der Hessische Leichtathletik-Verband - (HLV) - ist die Organisation der Leichtathletik treibenden Vereine im Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und im Landessportbund Hessen (lsb h).		(2) Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und im Landessportbund Hessen (lsb h).
(3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.		(3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben		§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben
(1) Der HLV ist die Organisation im Bundesland Hessen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in allen ihren Ausprägungen.		(1) Der HLV ist die Organisation zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in allen ihren Ausprägungen im Bundesland Hessen .
(2) Der HLV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion. Er bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport. Er bekämpft jede Art von Manipulation im Sport und tritt dieser entschieden entgegen.	Siehe Präambel	
(3) Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: 1. die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), einschließlich seiner Strafgewalt für die einzelnen Mitglieder gemäß den		(2) Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: 1. Die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, einschließlich der Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder gemäß den

<p>Strafbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Festlegung der Termine für die Landesveranstaltungen, 3. die Durchführung der hessischen Meisterschaften, Besten- und Verbändekämpfe sowie die Ausrichtung der im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen und Regionalmeisterschaften, Länder- und Vergleichskämpfe in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern, 4. Übungs- bzw. Wettkampfangebote auf dem Gebiet des nicht-olympischen Wettkampf-, des Gesundheits- und Präventions- sowie Freizeitsports anzubieten und zu entwickeln, 5. den Bau und die Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen zur Durchführung von leichtathletischen Maßnahmen, 6. die Führung der alljährlichen Bestenlisten, 7. die Vertretung der Leichtathletik im Landessportbund Hessen (lsb h) und im DLV und seinen Organisationen, 8. die Überwachung des leichtathletischen Sportverkehrs im Gebiet des HLV, 9. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Untergliederungen des Verbandes, 10. die Pflege und Förderung jugendsportlicher und jugendpflegerischer Arbeit im Verband, 11. die Sicherstellung der Einhaltung gleicher Teilnahmebedingungen für alle Verbands- 	<p>Gleichheit der Satzsystematik</p> <p>Gleiche Reihenfolge wie § 1, Abs. 2</p> <p>Änderung, da ansonsten „Pflege“ als Doppelung zu „jugendpflegerischer Arbeit“!</p>	<p>Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Festlegung der Termine für die Landesveranstaltungen, 3. die Ausrichtung von Veranstaltungen im Verbandsgebiet sowie die Durchführung der ihm von Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV) und DLV übertragenen Veranstaltungen in Verbindung mit den Örtlichen Ausrichtern, 4. das Anbieten und Entwickeln von Übungs- bzw. Wettkampfangeboten auf dem Gebiet des nicht-olympischen Wettkampf-, Gesundheits- und Präventions- sowie des Freizeitsports, 5. den Bau und die Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen zur Durchführung von leichtathletischen Maßnahmen, 6. die Führung der alljährlichen Bestenlisten, 7. die Vertretung der Interessen der Leichtathletik im DLV und im Landessportbund Hessen (lsb h) und in den jeweiligen Gremien, 8. die Überwachung der Einhaltung der leichtathletischen Regularien im Gebiet des HLV, 9. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Untergliederungen des Verbandes nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV), 10. die Organisation und Förderung jugendsportlicher und jugendpflegerischer Arbeit im Verband, 11. die Sicherstellung der Einhaltung gleicher
--	---	---

<p>mitglieder an den von ihm genehmigten und/oder durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere durch die Feststellung des Verbotes missbräuchlicher Leistungsförderung durch medizinische, pharmakologische oder praktische Mittel und Maßnahmen.</p>		<p>Teilnahmebedingungen für alle Verbandsmitglieder an den von ihm genehmigten und/oder durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere durch Einhaltung der Wettkampfregelen, durch Hinweise auf das Verbot missbräuchlicher Leistungsförderung durch medizinische, pharmakologische oder praktische Mittel und Maßnahmen.</p>
<p>(4) Der HLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>		<p>(3) Der HLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>		<p>(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>
<p>(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>		<p>(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
<p>(7) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) und nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt</p>		<p>(6) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) und nach Maßgabe des § 3, Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt</p>

werden (Ehrenamtspauschale).		werden (Ehrenamtspauschale).
(8) Alle Mittel, die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.		(7) Alle Mittel, die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.
§ 3 Jugendpflege		§ 3 Jugendpflege
Der Verband ist bestrebt, die Hessische Leichtathletik-Jugend (HLJ) und die ihr angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit im Rahmen der Jugendordnung des HLV und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des DLV (§ 2 Jugendordnung) nach Kräften zu unterstützen.	„unterstützt“ = feste Absicht, etwas zu tun! a) Neue JGO - DLV, b) im § 1 JGO-DLV sind Grundsätze gelistet, c) im § 3 JGO-DLV Aufgaben.	Der Verband unterstützt die Hessische Leichtathletik-Jugend (HLV-Jugend) und die ihr angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit im Rahmen der Jugendordnung des HLV und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Aufgaben des DLV der § 1 und § 3 Jugendordnung - DLV nach Kräften.
§ 4 Mitgliedschaft		§ 4 Mitgliedschaft
(1) Mitglied ist jeder Verein, der dem Isb h angehört und diesem Leichtathleten gemeldet hat. Die Meldung gilt als Beitrittserklärung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.		(1) Mitglied ist jeder Verein, der dem Isb h angehört und diesem Leichtathleten gemeldet hat. Die Meldung gilt als Beitrittserklärung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein aufgelöst oder die Meldung von Leichtathleten an den Isb h eingestellt wird. Sie erlischt ebenfalls durch Ausschluss des Vereins wegen verbandsschädigenden Verhaltens.	Strichauflistung statt Fließtext zur besseren Übersichtlichkeit!	(2) Die Mitgliedschaft erlischt - durch Auflösung des Vereins, - durch Einstellung der Meldung von Leichtathleten an den Isb h, - durch Austritt des Vereins, - durch Ausschluss des Vereins wegen verbandsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss des Vereins erfolgt nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Präsidiums. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Verein

		schriftlich bekannt zu geben.
(3) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Beitrittserklärung verpflichten.		(3) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Beitrittserklärung verpflichten.
§ 5 Organe des Verbandes		§ 5 Organe des Verbandes
Organe des Verbandes sind: 1. der Verbandstag, 2. die Verbandsvollversammlung, 3. der Verbandsrat, 4. das Präsidium, 5. das Geschäftsführende Präsidium, 6. die Fachausschüsse, 7. der Rechtsausschuss.	Die Kreisvertreter sprachen sich bei Präsentationen im Juni und Juli 2021 nahezu einstimmig für die Abschaffung der „VVV“ und für die Schaffung eines Fachausschusses „Kreise“ aus! Aufgrund neuer Präsidiumsgröße erscheint das „Geschäftsführende Präsidium“ entbehrlich!	Organe des Verbandes sind: 1. der Verbandstag (§ 6), 2. der Verbandsrat (§ 7), 3. das Präsidium (§ 8), 4. die Fachausschüsse (§ 9), 5. der Rechtsausschuss (§ 12).
§ 6 Verbandstag		§ 6 Verbandstag
(1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und der Ordnungen vor.		(1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes.
		(2) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben: - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte, - Entlastung des Präsidiums, - Verabschiedung des Haushaltsplans, - Genehmigung eines Nachtragshaushalts, - Entscheidung über die Auflösung oder die

		<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der zweckgebundenen Rücklagen, - Verabschiedung von Satzungs- und Ordnungsänderungen, - Inkraftsetzung der Jugendordnung, - Wahl der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Präsidiums, - Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend, - Wahl der Fachwarte, - Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses, - Wahl der 4 Schlichter, - Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter, - Wahl der Delegierten für den Sportbundtag des Isb h, - Wahl der Ehrenmitglieder, - Beschließen über die Verleihung des HLV-Ehrenringes, - Einsetzen [weiterer] der Fachausschüsse, - Beschließen über die Gründung und/oder Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik, - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, - Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages.
<p>(2) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre im letzten Quartal des Jahres statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden und am Vortag des Verbandstages der Verbandsrat.</p> <p>Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse</p>	<p>Analoge Schreibweise zu § 7, Abs. 3!</p> <p>„grundsätzlich“, weil es sein könnte, den VR auch z. B. eine Woche vorher tagen zu lassen - bei einem zweitägigen VT (s. 2019)!</p> <p>Der Begriff „Verbandsrat“ bedarf der Ergänzung „Sitzung“ - im Gegensatz zu Verbands- bzw. Kreistag.</p>	<p>(3) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre grundsätzlich im vierten Quartal des Jahres statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden, und grundsätzlich am Vortag des Verbandstages die Sitzung des Verbandsrates.</p> <p>Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse</p>

des HLV es erfordert. Es muss ihn auf schriftlich begründetem Antrag von 1/10 der Vereine einberufen.	Neuer Absatz, weil neuer Punkt! Verdeutlichen des „kann“ und „muss“!	des HLV dies erfordert. Es muss ihn einberufen, wenn 10% der Vereine dies mit schriftlich begründetem Antrag verlangen.
(3) Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium wenigstens fünf Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag versandt werden. Zum außerordentlichen Verbandstag muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h und/oder des HLV sowie auf dessen Homepage www.hlv.de gelten als schriftliche Einladungen.	Analog u. a. Satz 3 „ordentlicher VT“ erscheint entbehrlich, da es in diesem Absatz ausschließlich um den ordentlichen VT geht! Neuer Absatz, um anzuzeigen, dass ein 2. Punkt! In der heutigen Zeit sollten Einladungen sowie Unterlagen grundsätzlich elektronisch verschickt werden - auch um Ressourcen zu schonen! Ab „Veröffentlichungen“ neuer Absatz, weil weitere Möglichkeit einer Einladungs publikation! Zudem Präzisierung!	(4) Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium wenigstens fünf Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor der Sitzung versandt werden. Zum außerordentlichen Verbandstag muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des HLV und/oder des Isb h sowie auf der Verbandshomepage gelten ebenfalls als schriftliche Einladungen.
(4) Beim Verbandstag sind stimmberechtigt: 1. die bei den Kreistagen gewählten Delegierten, 2. die Mitglieder des Präsidiums, 3. die Fachwarte, 4. die Ehrenmitglieder.		(5) Beim Verbandstag sind stimmberechtigt: 1. die bei den Kreistagen gewählten Delegierten, 2. die Mitglieder des Präsidiums, 3. die Fachwarte, 4. die Sprecher der Region, 5. die Ehrenmitglieder.
(5) Einzelheiten über die Wahl der Delegierten regelt die Verwaltungsordnung des HLV (VwO-HLV).	Sprachlich korrekter!	(6) Einzelheiten zur Wahl der Delegierten regelt die Verwaltungsordnung des HLV (VwO).
(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene		(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene

<p>Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.</p>	<p>Sprachlich eleganter!</p>	<p>Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.</p>
<p>Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens drei Tage vorher mit Begründung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise und Organe des Verbandes. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium und dem Verbandsrat vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.</p>	<p>Neue Absätze zur besseren Übersichtlichkeit</p> <p>Sprachlich korrekter.</p> <p>Geänderte Aufzählung! Denn: S. o. a. § 6, Abs. 5, Ziff. 4! Sprachlich korrekter.</p>	<p>(8) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens drei Tage vorher mit Begründung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise und Organe des Verbandes. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium, dem Verbandsrat sowie den Ehrenmitgliedern vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbandes sind unzulässig.</p>
<p>Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des HLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in den</p>	<p>Verdeutlichen, dass so ein gravierender Beschluss nur in Präsenz und nicht „digital“ getroffen werden kann!</p>	<p>(9) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des HLV mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in den Bekanntmachungsorganen</p>

<p>Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV zu veröffentlichen.</p> <p>Der Verbandstag wählt mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers sowie der Vizepräsidenten Jugend und Kreise. Der Verbandstag wählt darüber hinaus die nicht dem Präsidium angehörenden Fachwarte gemäß VwO-HLV, die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schlichter, die Kassenprüfer und die Delegierten für den DLV-Verbandstag und den Sportbundtag des Isb h.</p>	<p>Streichen aufgrund des neuen Abs. 2.</p>	<p>des HLV zu veröffentlichen.</p>
<p>Der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident Kreise werden vom HLV-Jugendtag bzw. der Vollversammlung gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Wahl des VP Kreise durch den VT.</p> <p>Text vorgezogen, da inhaltlich zusammengehörig!</p> <p>Da es sich nur noch um den VP Jugend handelt, ist nur noch Singular gegeben.</p>	<p>(10) Der Vizepräsident (VP) Jugend wird vom HLV-Jugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt.</p> <p>Bestätigt der Verbandstag den VP Jugend nicht, so ist vom Präsidium umgehend ein außerordentlicher HLV-Jugendtag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahl eines Vizepräsidenten Jugend" einzuberufen. Der dann gewählte VP Jugend ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen.</p> <p>Der Gewählte bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es – mit Ausnahme des Geschäftsführers - nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.</p>	<p>„Für ein Ehrenamt“ verkürzt den Text, da neu nicht nur „Verbandsmanagement“, sondern auch „Sport“ ergänzt werden müsste. So aber kann die Ausnahme gestrichen werden.</p>	<p>(11) Für ein Ehrenamt wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.</p>

<p>Bestätigt der Verbandstag den Vizepräsidenten Jugend und/oder den Vizepräsidenten Kreise nicht, so ist vom Präsidium umgehend ein außerordentlicher HLV-Jugendtag bzw. eine außerordentliche Verbandsvollversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahl eines Vizepräsidenten Jugend" bzw. „Wahl eines Vizepräsidenten Kreise" einzuberufen. Der dann gewählte Vizepräsident Jugend bzw. Vizepräsident Kreise ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen.</p>	<p>Absatz streichen, da bereits oben eingefügt!</p>	
<p>§ 7 Verbandsvollversammlung</p>	<p>Wegfall „Verbandsvollversammlung“</p> <p>Die Kreisvertreter sprachen sich bei Präsentationen im Juni und Juli 2021 nahezu einstimmig für die Abschaffung der „VVV“ und für die Schaffung eines Fachausschusses „Kreise“ aus!</p>	
<p>(1) Die Verbandsvollversammlung übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus. Sie ist ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.</p> <p>Die Verbandsvollversammlung ist nicht ermächtigt, Satzungsänderungen, es sei denn Änderungen satzungsergänzender Nebenordnungen im Sinne von § 17 Abs. 2 der Satzung, die Auflösung des Verbandes</p>		

sowie die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer vorzunehmen.		
(2) Die Verbandsvollversammlung tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich in den ersten vier Monaten eines Jahres.		
(3) Die Verbandsvollversammlung besteht aus dem Präsidium, den Fachwarten und den Vorsitzenden der Kreise gemäß §16 der Satzung, im Vertretungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreise. Wer als Fachwart gilt, ist in der VwO-HLV geregelt		
(4) Die Verbandsvollversammlung wählt ausschließlich mit den Stimmen der Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Stellvertreter in ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag den Vizepräsidenten Kreise im Präsidium, 8 Vertreter der Kreise für den Verbandsrat, die Vertreter der Kreise in den Fachausschüssen sowie Arbeitsgruppen und die Regionalkoordinatoren. Sie schlägt dem Verbandstag die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Schlichter zur Wahl vor. Die Amtszeit der Gewählten beginnt am Tag des folgenden Verbandstages.		
(5) Die Übernahme mehrerer Ämter ist zulässig.		
(6) Die Verbandsvollversammlung legt den Verteilerschlüssel für die Kreis-Etatmittel fest.		
(7) Die Verbandsvollversammlung ist mit der		

Berufung eines Präsidentennachfolgers zwischen den Verbandstagen gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung befasst.		
(8) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 6 Abs. 6 gewählter Fachwart aus, ist die Verbandsvollversammlung ermächtigt, ein anderes Mitglied des HLV auf Vorschlag des Präsidiums bis zur Wahl eines neuen Fachwartes durch den Verbandstag zu berufen. Das gilt nicht für die in § 4 Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).		
§ 8 Verbandsrat	Neue Nummerierung aufgrund des Wegfalls „Verbandsvollversammlung“!	§ 7 Verbandsrat
(1) Der Verbandsrat übt die Rechte der Verbandsvollversammlung aus, ausschließlich der Absätze 5, 7 und 8.		(1) Der Verbandsrat übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus.
		(2) Der Verbandsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte, - Entlastung des Präsidiums, - Verabschiedung des Haushaltsplans, - Genehmigung eines Nachtragshaushalts, - Entscheidung über die Auflösung oder die Minderung der zweckgebundenen Rücklagen, - Festlegen des Verteilerschlüssels der HLV-Zuweisungen an die Kreise, - Entscheidung über die Verteilung der durch den VP Finanzen eingezogenen Mittel, - Einsetzen weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,

	<p>S. § 7, Abs. 1, Satz 2 (alt)!</p> <p>Anpassung an § 18, Ziff. 18.2 Satzung (DLV)!</p> <p>Gem. u. a. § keine „Berufung“, sondern „Wahl“!</p> <p>Vorschlag der Streichung, da oben aufgeführt: „In Jahren ohne Verbandstag:“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien, - Beratung von Satzungs- und Strukturfragen, - Beschlussfassungen zu den satzungsergänzenden Nebenordnungen des HLV, - Beseitigen von Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und den satzungsergänzenden Nebenordnungen sowie Vornahme von Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden. <p>In Jahren ohne Verbandstag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl eines Präsidentennachfolgers gem. § 8, Abs. 5, Satz 3, - Wahl eines Präsidiumsmitgliedes gem. § 8, Abs. 5, Satz 1, - beim Ausscheiden eines nach § 6, Abs. 2 gewählten Fachwarte während dessen Amtszeit Wahl eines anderen Mitgliedes des HLV auf Vorschlag des Präsidiums bis zum nächsten Verbandstag. Das gilt nicht für die in § 5, Abs. 1, b) bis d) Jugendordnung aufgeführten Fachwarte. - Bestätigen des VP Jugend, wenn dieser nicht im Jahr des VT gewählt wurde, - Beschließen über die Gründung und/oder Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik.
<p>(2) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich, vornehmlich im letzten Quartal des Jahres. In den Jahren mit Verbandstag sollte er</p>		<p>(3) Der Verbandsrat tagt zweimal jährlich, möglichst einmal im zweiten und einmal im vierten Quartal des Jahres. In den Jahren</p>

am Vorabend des Verbandstages tagen.	„grundsätzlich“ analog zu § 6, Abs. 3, Satz 2!	mit Verbandstag sollte er grundsätzlich am Vorabend des Verbandstages tagen.
j(3) Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium, den Fachwarten und den in der Verbandsvollversammlung 8 gewählten Vertretern der Kreise. Wer als Fachwart gilt, ist in der VwO-HLV geregelt.	Strichaufzählung statt Fließtext zur besseren Übersichtlichkeit! Präzisierung s. o.!	(4) Der Verbandsrat besteht aus - dem Präsidium, - den Fachwarten gem. VwO sowie - den 4 Sprechern der Regionen und - den 4 Kreisvertretern der Regionen.
§ 9 Präsidium	Neue Nummerierung aufgrund des Wegfalls „Verbandsvollversammlung“!	§ 8 Präsidium
(1) Das Präsidium besteht aus: 1. dem Präsidenten, 2. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung, 3. dem Vizepräsidenten Mitte, 4. dem Vizepräsidenten Nord, 5. dem Vizepräsidenten Finanzen, 6. dem Geschäftsführer, 7. dem Vizepräsidenten Breitensport, 8. dem Vizepräsidenten Leistungssport, 9. dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit, 10. dem Vizepräsidenten Recht, 11. dem Vizepräsidenten Jugend, 12. dem Vizepräsidenten Wettkampfororganisation, 13. dem Vizepräsidenten Kreise, 14. dem Vizepräsidenten Marketing/Event, 15. dem Schriftführer, 16. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.	Neue Auflistung sowie übersichtlichere Darstellung!	(1) Das Präsidium besteht aus: 1. dem Präsidenten, 2. dem Vizepräsidenten Sportentwicklung , 3. dem Vizepräsidenten Finanzen, 4. dem Vizepräsidenten Jugend, 5. dem Vizepräsidenten Kreise, 6. dem Geschäftsführer Verbandsmanagement (HA) , 7. dem Geschäftsführer Sport (HA) , 8. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ein Vizepräsident vornehmlich Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, der Vizepräsident Finanzen sowie der		(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer Verbandsmanagement Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband

<p>Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.</p>		<p>gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.</p>
<p>(3) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus: a. dem Präsidenten, b. dem Vizepräsidenten Süd/Verwaltung, c. dem Vizepräsidenten Finanzen, d. dem Geschäftsführer, e. dem Vizepräsidenten Leistungssport, f. dem Vizepräsidenten Breitensport</p>	<p>Ersatzlos streichen aufgrund der neuen Größe des Präsidiums!</p>	
<p>(4) Zum Stellvertreter des Präsidenten wählt das Geschäftsführende Präsidium einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen, der den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 6, A, Abs. 1 bis 3 VwO im Falle seiner Verhinderung vertritt.</p>		<p>(3) Zum Stellvertreter des Präsidenten wählt das Präsidium einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen, der den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 5, A, 1. bis 3. Anstrich VwO im Falle seiner Verhinderung vertritt.</p>
<p>(5) In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Vizepräsident Recht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.</p>	<p>Zukünftig Beauftragter; somit kein ständiges Mitglied des Präsidiums!</p>	
<p>(6) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds betrauen. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von längstem einem Jahr einen kommissarischen</p>	<p>Sprachlich eleganter. Neuer Absatz, weil neuer Punkt! Sprachlich eleganter.</p>	<p>(4) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV zur Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bis zum Ende der Legislaturperiode. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von maximal einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten.</p>

<p>Präsidenten. Spätestens nach Ablauf eines Jahres wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Verbandsvollversammlung bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag berufen.</p>	<p>Wenn „längstens“, kann „nach Ablauf eines Jahres“ nicht richtig sein, da dann „präsidentenlose“ Zeit möglich!? Folglich kann nur innerhalb des o. a. Zeitraumes entschieden werden! Zukünftig VVV nicht mehr existent.</p>	<p>Innerhalb dieses Zeitraums wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsrat bis zum Ende der Legislaturperiode gewählt.</p>
<p>(7) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 8 Abs. 3 berufener Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt, ein anderes Mitglied des HLV bis zur Berufung eines neuen Fachwartes durch die Verbandsvollversammlung mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Das gilt nicht für die in § 4 Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).</p>	<p>Die Formulierung „nach ... berufen“ beinhaltet eine Rechtsgrundlage für etwas; § 8, Abs. 3 (alt) enthält jedoch nur eine Aufzählung derjenigen, die den Verbandsrat bilden! Folglich der Vorschlag einer Streichung und Ersatz durch § 6, Abs. 2! Streiche zudem „berufenen“ und setze „gewählten“, denn die Fachwarte werden durch den VT gewählt. Dann reicht auch nicht „Berufung durch den VR“, sondern es muss „Wahl“ heißen!? Zukünftig VVV nicht mehr existent! Deshalb VR!</p>	<p>(5) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 6, Abs. 2 gewählter Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt, ein anderes Mitglied des HLV bis zur Wahl eines neuen Fachwartes durch den Verbandsrat mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen.</p> <p>Das gilt nicht für die in der Jugendordnung aufgeführten Fachwarte.</p>
<p>(8) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben - mit Ausnahme des Geschäftsführers - ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>		<p>(6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben - mit Ausnahme der Geschäftsführer Verbandsmanagement bzw. Sport - ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.</p>
	<p>Neue Auflistung sowie übersichtlichere Darstellung! (Alphabetisch sortiert!)</p>	<p>(7) Zur Unterstützung beruft das Präsidium Beauftragte in folgenden Aufgabenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anti-Doping, - Datenschutz, - Ethik, - Inklusion, - Kindeswohl,

<p>(5) In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Vizepräsident Recht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.</p>	<p>Zukünftig Beauftragter; somit kein ständiges Mitglied des Präsidiums!</p>	<p>- Öffentlichkeitsarbeit, - Recht.</p> <p>Für den Beauftragten Recht gilt: In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Beauftragte Recht besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.</p> <p>Die einzelnen Aufgabenbereiche der Beauftragten ergeben sich aus der VwO.</p>
<p>§ 10 Fachausschüsse</p>	<p>Neue Nummerierung aufgrund des Wegfalls „Verbandsvollversammlung“!</p>	<p>§ 9 Fachausschüsse</p>
<p>(1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Fachausschüsse tätig: Leistungssport, Jugend und Wettkampfsport</p>	<p>Neue Auflistung der Fachausschüsse sowie übersichtlichere Darstellung!</p>	<p>(1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Fachausschüsse eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportentwicklung, - Leistungssport, - Verbandsadministration und -entwicklung, - Jugend, - Kreise.
<p>(2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Fachausschüsse regelt die VwO-HLV.</p>		<p>(2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Fachausschüsse regelt die VwO.</p>
<p>(3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse von der Verbandsvollversammlung eingesetzt werden. Aufgabenstellung und Zusammensetzung regelt die Verbandsvollversammlung.</p>	<p>Zukünftig VVV nicht mehr existent.</p> <p>s. o.</p>	<p>(3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse durch den Verbandstag oder den Verbandsrat eingesetzt und deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung festgelegt werden.</p>
<p>(4) Im Leistungssportausschuss erhalten der von den Aktiven, im Jugendausschuss die</p>		<p>(4) Im Leistungssportausschuss erhalten die von den Aktiven, im Jugendausschuss die</p>

von den Jugendlichen gewählten Sprecher Sitz und Stimme. Den Wahlmodus legen die entsprechenden Fachausschüsse fest.		von den Jugendlichen gewählten Sprecher Sitz und Stimme. Den Wahlmodus legen die entsprechenden Fachausschüsse fest.
(5) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten. Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Fachausschussvorsitzende den Verbandsrat anrufen.	Zukünftig VVV nicht mehr existent. Neue Zeile zur Unterstreichung der Bedeutung des Präsidiums!	(5) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten. Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Fachausschussvorsitzende den Verbandsrat anrufen.
(6) Die Leiter der Fachausschüsse sind dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung, dem Verbandsrat und dem Präsidium verantwortlich.	Zukünftig VVV nicht mehr existent.	(6) Die Leiter der Fachausschüsse sind dem Verbandstag, dem Verbandsrat und dem Präsidium vorlage- und berichtspflichtig .
(7) Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.		(7) Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.
§ 11 Arbeitsgruppen	Neue Nummerierung aufgrund des Wegfalls „Verbandsvollversammlung“!	§ 10 Arbeitsgruppen
(1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, Stadionferne Veranstaltungen, Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff, Seniorensport, Gesundheits-	Neue Auflistung der AG nebst übersichtlicherer Darstellung!	(1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: - Leistungssport, - Wettkampfwesen ,

<p>/Präventions- und Freizeitsport, EDV/Technik/Statistik, Lehre sowie Kampfrichterwesen.</p>	<p>AG Laufftreff/Laufftreff/Nordic-Walking ist in der AG Gesundheits-... aufgegangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kampfrichterwesen, - Stadionferne Veranstaltungen, - Seniorensport, - Schulsport, - Gesundheits- / Präventions- und Freizeitsport, - EDV / Technik / Statistik, - Lehre.
<p>(2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Arbeitsgruppen regelt die VwO-HLV.</p>		<p>(2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Arbeitsgruppen regelt die VwO.</p>
<p>(3) Das Präsidium ernennt auf Vorschlag der Arbeitsgruppenvorsitzenden Beisitzer in den jeweiligen Arbeitsgruppen.</p>		<p>(3) Das Präsidium bestätigt auf Vorschlag der Arbeitsgruppenvorsitzenden Beisitzer in den jeweiligen Arbeitsgruppen.</p>
<p>(4) Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen vom Präsidium eingesetzt werden.</p>		<p>(4) Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen vom Präsidium eingesetzt werden.</p>
<p>(5) Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten. Hierbei bleibt das Präsidium entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Arbeitsgruppen aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Arbeitsgruppenleiter den Verbandsrat anrufen. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind dem</p>	<p>Zukünftig VVV nicht mehr existent.</p> <p>Neue Zeile zur Unterstreichung der Bedeutung des Präsidiums.</p> <p>Gleiche Begrifflichkeit wie in Abs. 3!</p> <p>s. o.</p>	<p>(5) Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten.</p> <p>Hierbei bleibt das Präsidium entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Arbeitsgruppen aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Arbeitsgruppenvorsitzende den Verbandsrat anrufen.</p> <p>Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind</p>

<p>Verbandstag, der Verbandsvollversammlung, dem Verbandsrat und dem Präsidium verantwortlich. Die Arbeitsgruppenleiter sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.</p>	<p>Zukünftig VVV nicht mehr existent. s. o.</p>	<p>dem Verbandstag, dem Verbandsrat und dem Präsidium verantwortlich. Die Arbeitsgruppenvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.</p>
		<p>§ 11 Digitale / hybride Zusammenkünfte und Beschlussfassungen</p>
	<p>Z.B. Verbandstag, Kreistag, Präsidiumssitzung, Kreisvorstandssitzung, etc.</p>	<p>(1) Neben den Präsenzveranstaltungen der Gremien sind auch deren digitale bzw. hybride Durchführung möglich. Digitale Veranstaltungen finden nur in einem für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Mitglieder müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die betreffende Versammlung oder Sitzung gültig. Die betroffenen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der Versammlung oder Sitzung schriftlich.</p>
		<p>(2) Die dabei getätigten Beschlüsse sind bindend, wenn alle Gremiumsmitglieder grundsätzlich in Textform beteiligt waren. Beim Verbandstag, bei Verbandsratssitzungen sowie bei Kreistagen gelten die Beschlüsse, soweit sie - unter Verwendung von Abstimmungstools erzielt wurden</p>

		<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum festgelegten Termin mindestens 50% der Mitglieder in Schriftform abgestimmt haben und - der Antrag / der Beschluss die erforderliche Mehrheit erhalten hat.
§ 12 Rechtsausschuss		§ 12 Rechtsausschuss
(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des HLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt.		(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des HLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt.
(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die verschiedenen Kreisen angehören müssen. Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.		(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die verschiedenen Regionen angehören müssen. Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.
(3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermahnung, 2. Auflage, 3. Geldbuße, 4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre, befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb, 5. Ausschluss. 		(3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermahnung, 2. Auflage, 3. Geldbuße, 4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre, befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik - Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb, 5. Ausschluss.

(4) Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse des DLV und der anderen Landesverbände des DLV sind bindend für den HLV, seine Organe und seine Mitglieder.	Einzahl des DLV, nicht Mehrzahl.	(4) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses des DLV sind bindend für den HLV, seine Organe und seine Mitglieder.
(5) Dem Rechtsausschussverfahren ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet, dessen Einzelheiten die Schlichtungsordnung des HLV (SchIO-HLV) regelt. Das Schlichtungsverfahren wird durch die vom Verbandstag gewählten Schlichter durchgeführt.		(5) Dem Rechtsausschussverfahren ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet, dessen Einzelheiten die Schlichtungsordnung des HLV (SchIO) regelt. Das Schlichtungsverfahren wird durch die vom Verbandstag gewählten Schlichter durchgeführt.
§ 13 Kassenprüfer		§ 13 Kassenprüfer
(1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer, ein erster und ein zweiter Stellvertreter, die nicht dem Präsidium oder Verbandsrat angehören dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte Fachmann sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.	„sowie“ verstärkt den Eindruck, dass weder die Kassenprüfer noch deren Stellvertreter den beiden Gremien angehören dürfen!	(1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter, die nicht dem Präsidium oder Verbandsrat angehören dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte sachkundig sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.
(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen - und Wirtschaftsführung des HLV laufend zu		(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und die Wirtschaftsführung des HLV laufend zu

<p>überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten.</p>	<p>Analog zur Einladung VVV vom 07.02.2018, da es die VVV zukünftig nicht mehr geben wird.</p>	<p>überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten. In Jahren ohne Verbandstag erstatten die Kassenprüfer in der Verbandsratssitzung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.</p>
<p>§ 14 Datenschutz</p>		<p>§ 14 Datenschutz</p>
<p>(1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitglieder, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der HLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, falls angegeben, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.</p>	<p>Präzisierung dessen, was aus welchem Anlass mit den Mitgliedern „geschieht“!? Präzisierung, denn gem. § 4, Abs. 1 sind die Vereine die Mitglieder des HLV! Daten werden jedoch von Einzelpersonen erhoben!</p> <p>Präzisierung, denn gem. § 4, Abs. 1 sind die Vereine die Mitglieder des HLV! Daten werden jedoch von Einzelpersonen erhoben! 2 x Korrektur von Begrifflichkeiten.</p> <p>Änderung der Reihenfolge aufgrund der nachrangigen Bedeutung! Sprachlich eleganter!</p>	<p>(1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der HLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Funktionsträgern, Ehrenamtsträgern, Angestellten, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, Gremien und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die personenbezogenen Daten betreffen: Name, Vorname und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtstag, Lizenzen und Funktion im Verein, Bankverbindung, falls angegeben. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über Internet erfolgen.</p>

<p>(2) Sofern der HLV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, LSBH) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der HLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang. Der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos</p>	<p>„lsb h“ in entsprechender Schreibweise</p> <p>„diese“ als Ausfluss der Verpflichtung im Gegensatz zur neutralen Formulierung „eine“!</p> <p>Neue Zeile, da anderer Punkt!</p> <p>Gleiche Begrifflichkeit wie in Abs.1. Unterschiedliche Geschlechter, deshalb Nutzung von Artikeln erforderlich.</p> <p>Nur bezogen auf Mitglieder; deshalb Ergänzung um die „Verbandstätigkeit“!</p> <p>Neue Zeile, da DLV betroffen!</p> <p>Neuer Absatz, da neues „Thema“!</p> <p>Geschäftsführendes Präsidium zukünftig nicht mehr gegeben!</p>	<p>(2) Sofern der HLV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, lsb h) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt diese Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der HLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionsträger sowie Delegierte. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang bzw. die Verbandstätigkeit. Auch der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionsträger. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem HLV - Präsidium der Veröffentlichung / Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.</p>
--	---	---

widersprechen.		
(3) Bei Umfragen oder Studien können personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.	Streichen, da nicht zulässig!	
(4) Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem HLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.	<p>Neue Zeile, da neues Thema!</p> <p>Geänderte Reihenfolge „Aufgaben“ und „Zweck“ analog Abs. 1, Satz 1! Satzbau!</p> <p>Neue Zeile wegen der Bedeutung!</p>	(3) Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutz – grundverordnung (DSGVO) , des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem HLV nur erlaubt, sofern er hierzu aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
(5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des HLV und die dem HLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom		(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des HLV und die dem HLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom

HLV auf das Mitglied bzw. die dem HLV angeschlossenen Organisationen bzw. Gesellschaft über.	Unterschiedliche Geschlechter, deshalb Artikel erforderlich! Analoge Änderung in Abs. 1!	HLV auf das Mitglied bzw. die dem HLV angeschlossenen Organisationen bzw. das Gremium über.
(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.	Streichen der Klammer, da Aufzählung analog o. a. Abs. 1, Satz 1! Dafür dann aber Einfügen eines Kommas nach „Verarbeitung“.	(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.	Korrektur der Rechtsgrundlagen!	(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Artikel 15 DSGVO, § 57, I BDSG) sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten (Artikel 16-18 DSGVO, § 58 BDSG).
(8) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen		(7) Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
(9) Der HLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.	Gleiche Begrifflichkeit wie in § 8, Abs. 7.	(8) Der HLV hat einen Beauftragten Datenschutz. Dieser wird vom Präsidium bestellt.
§ 15 Auflösung des Verbandes		§ 15 Auflösung des Verbandes

<p>(1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.</p>		<p>(1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.</p>
<p>(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Leichtathletik-Förderverein- Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.</p>		<p>(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Leichtathletik - Förderverein Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.</p>
<p>§ 16 Unterorganisationen</p>		<p>§ 16 Unterorganisationen</p>
<p>Der HLV gliedert sich in Kreise. Einzelheiten regelt die VwO-HLV.</p>	<p>Neue Zeile, da neuer Punkt!</p>	<p>Der HLV gliedert sich in Kreise. Einzelheiten regelt die VwO.</p>
<p>§ 17 Bestandteile der Satzung, Ordnungen</p>	<p>Es geht um Bestandteile der Satzung in Form von Ordnungen, folglich sollte „Ordnungen“ nicht Teil der Überschrift sein.</p>	<p>§ 17 Bestandteile der Satzung</p>
<p>(1) Bestandteile der Satzung des HLV sind gemäß § 5 der Satzung des DLV</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DLV-Satzung, 2. Internationale Wettkampfregeln (IWR), 3. DLV-Leichtathletikordnung (DLO), 4. DLV-Jugendordnung (JGO), 5. DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV), 6. DLV-Kampfrichterordnung (KRO), 	<p>Änderungen bzgl. Bestandteilen der HLV - Satzung aufgrund der neuen Satzung des DLV aus 2021!</p> <p>Zur aufgeführten Reihenfolge: Erst die DLV-, dann die HLV-Ebene!</p>	<p>(1) Bestandteile der Satzung des HLV sind gemäß § 18 Satzung des DLV:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DLV-Satzung, 2. Ethik-Code des DLV, 3. DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV), 4. DLV-Anti-Doping-Code (ADC - DLV), 5. Jugendordnung (JGO) - <p>in den jeweils gültigen Fassungen.</p>

<p>7. DLV-Lehrordnung (LEO) 8. DLV-Anti-Doping-Code (ADC) in den jeweils gültigen Fassungen.</p>		
<p>(1) Satzungsergänzende Ordnungen sind: Jugendordnung (JgdO-HLV), Ehrungsordnung (EhrO-HLV), Reisekostenordnung (RKO-HLV), Schlichtungsordnung (SchIO-HLV), Verwaltungsordnung (VwO-HLV), Finanzordnung (FinO-HLV).</p>	<p>Anpassung an § 18, Ziff. 18.2 Satzung (DLV)! Änderung der Reihenfolge aufgrund der Gewichtung der Ordnungen. Zwar nicht in der Satzung des DLV aufgeführt, aber bei Mitgliederversammlung am 20.11.21 beschlossen!</p>	<p>(2) Satzungsergänzende Nebenordnungen sind: - Verwaltungsordnung (VwO), - Geschäftsordnung des DLV, - Geschäftsverteilungsplan (Präsidium) - Finanzordnung (FinO), - Gebührenordnung (GebO), - Reisekostenordnung (RKO), - DLV - Kampfrichterordnung (KRO - DLV), - Internationale Wettkampfregelein (IWR), - DLV - Leichtathletikordnung (DLO), - DLV - Lehrordnung, - Ehrungsordnung (EhrO), - Schlichtungsordnung (SchIO), - DLV - Gleichstellungsordnung.</p>
<p>§ 18 Schriftform der Beschlüsse</p>		<p>§ 18 Schriftform der Beschlüsse</p>
<p>Die vom Verbandstag, von der Verbandsvollversammlung, vom Verbandsrat, von dem Präsidium und von den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterschreiben. Die über den Verlauf des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung und des Verbandsrates gefertigten Niederschriften gelten als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb eines Monats</p>	<p>Zukünftig VVV nicht mehr existent. „vom“ = Sprachliche Angleichung „vom“ = Sprachliche Angleichung s. o. / „Verbandstag“ = Einzahl, Verbandsrat tritt mehrmals pro Jahr zusammen, deshalb Ergänzung „Sitzungen“ Änderung der Reihenfolge, da erst „...tag“, dann „Sitzung“!</p>	<p>Die vom Verbandstag, vom Verbandsrat, vom Präsidium und von den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die über den Verlauf des Verbandstages und die Sitzungen des Verbandsrates gefertigten Niederschriften gelten als angenommen, wenn von den Tagungs- / Sitzungsteilnehmern nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei der HLV-Geschäftsstelle erhoben wird.</p>

nach Zugang schriftlich bei der HLV-Geschäftsstelle Einspruch erhoben wird.	„schriftlich“ als Adjektiv von „Einspruch“; dadurch zugleich deutliche Verstärkung, dass Einspruch nur in Schriftform eingelegt werden kann, um Rechtskraft zu entfalten.	
§ 19 Schlussvorschrift		§ 19 Schlussvorschrift
Die Satzung wurde beim Verbandstag vom 15.11.2019 geändert. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.	Mehrfach sprachliche Eleganz! Unterschiedliche Geschlechter, deshalb Nutzung von Artikeln erforderlich.	Die Satzung wurde zuletzt beim Verbandstag in Baunatal am 12.11.2022 geändert. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.